

Stellungnahme

Entwurf der überarbeiteten Mitteilung zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („*Important Projects of Common European Interest*“ – **IPCEI**) der Kommission vom 23. Februar 2021

Transparenzregister: Registriernummer: 75755621888-61
Stand: 09.04.2021

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Postfach 105464
40045 Düsseldorf
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 6707-0
Fax +49 (0) 211 6707-310
Mail info@wvstahl.de
Web www.stahl-online.de

Präsident:
Hans Jürgen Kerkhoff
Geschäftsführer:
Dr. Martin Theuringer

Mitglied im



Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt die Initiative der Europäische Kommission zur Überarbeitung der Mitteilung über wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI-Mitteilung) vom 26. Februar 2021.

Die Europäische Union hat sich mit dem Green Deal das Ziel gesetzt, bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Hierfür ist ein Umstellungsprozess der energieintensiven Industrien erforderlich. Die Umstellung der Stahlindustrie auf eine CO₂-arme bzw. CO₂-neutrale Produktion in Deutschland erfordert bis 2050 CAPEX-Investitionen in Höhe von rund 30 Mrd. Euro und hat signifikant höhere OPEX-Kosten zur Folge. Die Produktionskosten eines CO₂-armen Stahls liegen dadurch entsprechend deutlich über den Kosten von Wettbewerbern in Drittstaaten, die konventionell Stahl herstellen. Es liegt ein Marktversagen vor, das durch eine staatliche Investitionsförderung im Rahmen von Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI-Vorhaben) ausgeglichen werden kann.

Der Vorschlag der Kommission vom 23. Februar 2021 zur Überarbeitung der Mitteilung zu IPCEI von 2014 nimmt Bezug auf die Ziele des Green Deals. Mit der Neufassung soll es einfacher gemacht werden, Förderungen für Ziele des Green Deals im Rahmen des für IPCEI festgelegten Beihilferahmens zu erhalten. Dabei wird auch die Möglichkeit der Kombination anderer Förderinstrumente mit IPCEI (zumindest) erwähnt. Der Vorschlag zur Überarbeitung stellt insofern eine Verbesserung der Mitteilung von 2014 dar. Allerdings bleibt die Überarbeitung an einigen Stellen noch zu ungenau. Insbesondere ist in der Mitteilung festzulegen, dass die Kosten der Massenproduktion in IPCEI förderfähig sind. Ein zentrales Ziel der Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung muss daher sein, dass Mitgliedstaaten erlaubt wird, die für den Umstellungsprozess erforderlichen Investitions- sowie auch die Betriebsmehrkosten ebenso im Rahmen von IPCEI-Vorhaben fördern zu können.

Konkret schlagen wir folgende Änderungen im Entwurf vom 23. Februar 2021 vor:

In der Mitteilung bedarf es der verbindlichen Festschreibung, dass eine rechtssichere Kombination von verschiedenen Fördermöglichkeiten, wie etwa des EU-Innovationsfonds, mit denen der IPCEI, rechtlich zulässig ist. Die Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung muss zudem rechtliche Klarheit schaffen, dass neben der Zulässigkeit der Kombination von Fördermöglichkeiten auch der Förderumfang klar definiert ist. Rechtliche Klarstellung bedarf besonders die Berechnung der Finanzierungslücke, die als Grundlage für die Förderung dient. Um eine Kombination von Förderprogrammen zu erlauben, ist deshalb festzuschreiben, dafür die bereits bestehende Förderung zur Ermittlung der sogenannten Finanzierungslücke (Ziffer 31. der IPCEI-Mitteilung von 2014) anteilig heranzuziehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der für die

Stahlindustrie typischen langen kostenintensiven Investitionszyklen von bis zu 30 Jahren. Durch die Umstellung der Produktionsprozesse auf CO₂-arme Technologien entstehen den Unternehmen erhebliche Betriebsmehrkosten, die nicht gedeckt werden können. Mit Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung müssen nun zusätzlich die Massenproduktion sowie neben Investitionen auch die Betriebsmehrkosten im Rahmen von IPCEI-Vorhaben als förderbar festgelegt werden, um eine Umstellung der energieintensiven Industrien auf CO₂-arme Herstellungsverfahren zu erlauben. Diese Mitteilung liefert damit einen ersten Schritt in die rechtliche Zulässigkeit der Förderfähigkeit von Massenproduktion bei IPCEI sowie der Zulässigkeit der Kombination von Fördermöglichkeiten. Sie ist zu ergänzen durch die in Kürze vorgesehene Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (General Block Exemption Rule). In dieser ist in der bisherigen Fassung ein Abschnitt zu IPCEI enthalten, der hinsichtlich der Zulässigkeit der Finanzierung von Massenproduktion und Betriebsmehrkosten im Rahmen von IPCEI sowie der Zulässigkeit der Kombination von Fördermöglichkeiten wie Innovationsfonds mit IPCEI ebenso angepasst werden muss.

- Zu Ziffer 24:

„Vorhaben, die erstmals gewerblich genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen.“ Streichen: *Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte kommen nicht als erste gewerbliche Nutzung in Betracht.* **Neu: Bei der Anerkennung von Beiträgen für die Erreichung der EU-Klimaziele zu „Besonderen Kriterien“ [in der Mitteilung von 2014 unter Ziffer 23] sollen „Clean Technology Projects“ eine wesentliche Rolle spielen.**

- Zu Ziffer 25:

„Für die Zwecke dieser Mitteilung bezeichnet der Begriff „erste gewerbliche Nutzung“ die Hochskalierung von Pilotanlagen, Versuchsanlagen oder neuartige Ausrüstungen und Einrichtungen. Er deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten. Erste gewerbliche Nutzungen können mit staatlichen Beihilfen finanziert werden, sofern

die erste gewerbliche Nutzung das Ergebnis von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Tätigkeiten (FuEul) ist und selbst eine sehr wichtige FuEul-Komponente umfasst, die ein integraler und notwendiger Faktor für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens ist. Die erste gewerbliche Nutzung muss nicht durch das Unternehmen erfolgen, das auch die FuEul-Tätigkeit ausgeführt hat, solange ersteres die Rechte auf Nutzung der Ergebnisse des letzteren erwirbt und die FuEul-Tätigkeit sowie die erste gewerbliche Nutzung vom Vorhaben abgedeckt sind.“ **Neu: Durch die Umstellung der Produktionsprozesse auf CO₂-arme Technologien entstehen den Unternehmen erhebliche Betriebsmehrkosten, die nicht im Preis an die Kunden weitergegeben werden können. Von nun an wird auch die Massenproduktion begünstigt durch eine Fördermöglichkeit für die Betriebsmehrkosten im Rahmen von IPCEI-Vorhaben, wodurch eine Umstellung der energieintensiven Industrien auf CO₂-arme Herstellungsverfahren ermöglicht wird.**

- Zu Ziffer 34:

„Die Beihilfehöchstintensität richtet sich nach der festgestellten Finanzierungslücke im Verhältnis zu den in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten. Wenn die Analyse der Finanzierungslücke dies rechtfertigt, könnte die Beihilfeintensität alle beihilfefähigen Kosten abdecken. Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz zwischen den positiven und den negativen Cashflows während der Lebensdauer der Investition, abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Vorhabens insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken benötigt. Die beihilfefähigen Kosten sind im Anhang aufgeführt.“ **Neu: Um eine Kombination von Förderprogrammen zu erlauben, sollte deshalb die bereits bestehende Förderung zur Ermittlung der sogenannten Finanzierungslücke anteilig herangezogen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der für die Stahlindustrie typischen langen kostenintensiven Investitionszyklen von bis zu 30 Jahren.**

- Zu Ziffer 36:

„Staatliche Beihilfen zur Förderung von IPCEI können mit EU-Mitteln oder anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben

beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht übersteigt.“ Neu: **Insbesondere um die Transformation zu CO₂-armen Produktionsprozessen zu ermöglichen, wird festgelegt, dass eine rechtssichere Kombination von verschiedenen Förderprogrammen, wie etwa des Innovationsfonds, mit denen der IPCEI, rechtlich uneingeschränkt erlaubt ist.**